Anlage 1

200-10-50
Hei

Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS - SeGebS)

Ref. IV vom 29.01.2016, 17.03.2016, 13.04.2016, 25.08.2016 und 23.09.2016

I. Ref. IV beabsichtigt die Gebührensatzung für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen zu ändern. Die letzte Änderung der SeGebS erfolgte am 25.06.2015 (Amtsblatt S. 256).

Ref. II hat zu den Änderungen im Teil I. „Allgemeines", Teil II. „Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)", Teil III. „Museen der Stadt einschließlich der Lochgefängnisse" und Teil IV. „Planetarium" mit den Vermerken vom 09.02.2016, 15.04.2016 und 15.09.2016 bereits Stellung genommen.

Ref. IV hat am 23.09.2016 prüfbare Zahlen gem. der Vermerke vom 15.04.2016 und 15.09.2016 vorgelegt.
Die Änderung / Neufassung der Regel-/Kuratorenführungen bzw. Gruppenführungen führt bei Führungen innerhalb der Öffnungszeiten (§ 9 SeGebS) zu Einnahmen i. H. v. 65 EUR (60 Min.) bzw. 75 EUR (90 Min.) und außerhalb der Öffnungszeiten zu Einnahmen i. H. v. 59,33 (60 Min.) bzw. 46,34 EUR (90 Min.) zuzüglich der regulären Eintrittspreise. Eine Vergleichsberechnung verschiedener Jahre ist aktuell nicht möglich, da die Kuratorenführungen komplett neu eingeführt wurden und erst im kommenden Jahr richtig angeboten werden. Es wird von KuKuQ prognostiziert, dass 2017 maximal 10 Führungen durchgeführt werden.
Die Neuaufnahme der „Bayerischen Ehrenamtskarte" im Teil I. „Allgemeines" hat kaum finanzielle Auswirkungen, da nur sehr wenige Bürger in Besitz dieser Karte sind und die SeGebS nur eine Ermäßigung der Eintrittspreise vorsieht, keine Befreiung. Eine genaue Einschätzung durch Ref. IV, wie viele Bürger im Besitz einer Ehrenamtskarte sind, ist nicht möglich.
Die Zusammenlegung der analogen und digitalen Vorführungen im „Planetarium" im Teil IV. und die leichte Gebührenanhebung führt bei gleichem Besucheraufkommen in 2017 zu Mehreinnahmen i. H. v. 23.648,50 EUR im Vergleich zu 2016.

Die vorgelegten prüfbaren Zahlen können inhaltlich von Stk nachvollzogen werden. Mit den vorgelegten Änderungswünschen besteht Einverständnis.

II. **Ref. IV**

Nürnberg, 28.09.2016
Finanzreferat

(75 18)